

Allgemeine Bedingnisse

für die Durchführung von Sub- und Nebenunternehmerleistungen

1. Grundlagen des Auftrages sind:

- a) das Auftragschreiben der Firma

Ing. Franz Hahn GmbH

1110 Wien, Mautner-Markhof-Gasse 72

Tel. 01/ 749 40 50

- b) Diese Bedingnisse samt Baustellenordnung;
c) der Wortlaut der Ausschreibung der Firma

Ing. Franz Hahn GmbH

bzw. des Angebotes des Auftragnehmers, wobei zusätzliche weitere Schriftstücke des Auftragnehmers oder allfällig abgedruckten ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGNISSE keine Gültigkeit haben, wenn diese im Auftragschreiben nicht ausdrücklich angeführt und anerkannt sind;

Schriftliche Ergänzungen und Festlegungen, soweit dieselben von beiden Seiten anerkannt und unterzeichnet wurden;

Sämtliche einschlägigen ÖNORMEN technischen Inhalts in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung, sowie sinngemäß die Vorschriften den DIN-Normen, insoweit sie nicht durch ÖNORMEN ersetzt wurden.

Alle diese NORMEN gelten jedoch nur soweit, als in den Vertragsgrundlagen des Auftraggebers nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei Widersprüchen innerhalb der erwähnten Auftragsgrundlagen gilt die Auffassung der in der Reihenfolge zuerst genannten, jedoch gebührt jeder zeitlich später getroffenen Vereinbarung oder jeder später erlassenen Vorschrift der Vorrang gegenüber der früheren.

2. Preisbasis

Die Preise beinhalten sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen, technisch einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und dem gewerblichen Brauche, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Erstellung der Arbeit erforderlich sind. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht erschöpfend beschrieben sein sollten.

Sofern im Auftragschreiben nicht anders festgelegt, gelten die angebotenen bzw. vereinbarten Preise als unveränderliche Festpreise. Nach der Auftragserteilung eintretende tarifliche Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen werden nur dann besonders vergütet, wenn dies im Auftragschreiben ausdrücklich festgelegt ist und wenn die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden.

Hierbei werden für den Auftragnehmer objektiv unvermeidbare Lohn- und Materialpreissteigerungen nur im Umfang der nachgewiesenen Mehrkosten vergütet, jedoch auf jeden Fall höchstens in jenem Ausmaß, als dieselben vom Bauherrn der Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** zugestanden werden. Eine Vergütung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Summe der Preiserhöhung im Sinne der ÖNORM B 2111 den Gesamtwert von 2,0% der Auftragssumme überschreitet.

3. Ausmaß und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Leistungen ohne jeglicher Zuschläge bzw. Lieferungen, Ausmaße und Mengen sind entweder gemeinsam festzustellen oder mit überprüfbaren Aufstellungen, eventuell notwendigen Abrechnungsplänen, Lieferscheinen usw. nachzuweisen. Versäumt der Auftragnehmer die gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers.

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße und Mengen können sich im Zuge der Ausführung oder durch Wunsch des AG verändern oder bei einzelnen Positionen auch ganz entfallen, ohne dass sich dadurch die Einheitspreise verändern oder der Auftragnehmer sonstige Nachforderungen stellen kann. Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang abzuändern oder einzuschränken. Die Einheitspreise bleiben dadurch unverändert. Gleiches gilt bei Über- oder Unterschreitung der Massen und Mengen. Eine beträchtliche Mengenüberschreitung ist in jedem Fall gemäß § 1170a ABGB zwingend und unverzüglich anzuzeigen, auch wenn diese dem AG bekannt sein musste oder aus seiner Sphäre resultiert, widrigenfalls der AN den Anspruch auf Vergütung verliert. Eine beträchtliche Kostenüberschreitung ist die Überschreitung einer einzelnen Leistungsposition oder Leistungsgruppe um mehr als 10% oder der Auftragssumme um mehr als 5 %. Für den Fall dass ein Preisnachlass vereinbart wurde, bleibt dieser auf jeden Fall bestehen und ist ein solcher auch für allfällige Erweiterungen der Leistungen (Zusatzaufträge, Regieleistungen, etc.) zu gewähren. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges, aus welchem Grund auch immer, stehen dem AN weder ein Anspruch gemäß § 1168 ABGB noch Ansprüche auf Schadenersatz zu. Ein dem AN dadurch entstehender Nachteil ist von ihm alleine zu tragen. Eine Anfechtung des angebotenen Preises oder des Vertragsinhaltes und Leistungsumfanges aus dem Titel des Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden Arbeitsunterbrechungen und eventuelle Stehzeiten sowie durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse und zusätzlicher Aufwand nicht gesondert vergütet. Der AG kann die zeitweilige Einstellung der schon begonnenen Leistungen des AN anordnen. Die ursprünglichen Fristen und Termine werden dann um die Zeit der Arbeitseinstellung erstreckt. Der AN ist nicht berechtigt, daraus Ansprüche irgendwelcher Art (z.B. Schadenersatz, Preisänderungen, Vorhaltezeiten, etc. abzuleiten.

Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung. Regieleistungen müssen täglich dem örtlichen Bauleiter der Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** zur Anerkennung vorgelegt werden. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal oder ev. Baustelleneinrichtung keine gesonderte Vergütung geleistet.

Leistungen, für welche keine genehmigten Nachtragsangebote und/oder keine bestätigten Regieleistungen vorliegen, werden nicht vergütet.

Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung ohne Aufmass der tatsächlich ausgeführten Massen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen und sie als verbindlich anzuerkennen. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge, bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt.

Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch ausdrücklich vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Die Mehr- oder Minderkosten sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Bekannt werden der Änderungen zu ermitteln und er Firma Ing. Franz Hahn GmbH mitzuteilen. Nur die von dieser schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

4. Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat die ihm für die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen (Pläne usw.) sofort nach Erhalt in allen Punkten in Bezug auf Ihre Richtigkeit sowie auf Ihre technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen.

Stellt er dabei Mängel oder Fehler fest oder hat er Bedenken gegen die vorgeschriebene Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich der Firma Ing. Franz Hahn GmbH mitzuteilen.

Unterlässt er dies, so gehen alle daraus entstehenden Kosten für Mängelbehebung und für alle die normale Ausführung hinausgehenden Mehrarbeiten zu seinen Lasten. Unter keinen Umständen kann eine schlechte oder ungenügende Arbeit oder die Verwendung von minderwertigem Material damit entschuldigt werden, dass dies aufgrund der Ausführungsunterlagen oder unter Aufsicht der örtlichen Bauleitung geschehen wäre. Gemeinsam mit dem zuständigen Planungsbüro hat der Auftragnehmer die erforderlichen Schlitzze, Ausnehmungen und Durchbrüche für Leitungsführungen, sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe, planlich zu erfassen und die Pläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Fehlende Aussparungen und Montagebehelfe, welche auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, werden aus dessen Kosten hergestellt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Baudurchführung im Interesse einer eventuell rascheren Erreichung des Bauzieles oder nach Weisung des Bauherrn, Änderungen in der Ausführungen vorzunehmen, ohne dass sich dadurch die Einheitspreise verändern oder Auftragnehmer sonstige Nachforderungen stellen kann. Auch dem Auftragnehmer steht es frei, Vorschläge über Änderungen zu machen.

Der Auftragnehmer hat die von ihm allenfalls anzufertigenden Ausführungszeichnungen sowie Bemusterungsvorschläge zeitgerecht vorzulegen, so dass eine Entscheidung getroffen werden kann, ohne den Baufortschritt zu hemmen.

Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. Prüfungszeugnisse, Abnahmebefunde, Ausführungsbewilligungen) hat der Auftragnehmer kostenlos einzuholen.

5. Ausführung, Haftung und Fristen

Der Auftragnehmer haftet unmittelbar in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personenschäden bzw. dem Auftraggeber oder Dritten zugefügten Sachschäden, sowie für alle Nachteile, die durch Verzögerung entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegt und hat den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen klag und schadlos zu halten. Für alle Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, sowie für die Haftpflichtversicherung des AG als Subsidiärdeckung, wird ein Pauschalabzug in der Höhe von 1,2% bei der Schluss- oder Regierechnung von der Rechnungssumme abgezogen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne nachträglich auftretende Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, ausführen bzw. erbringen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich gelten zu machen. Nachträgliche Behauptungen, dass die eigene mangelhafte Leistung auf eine schlechte Vorarbeit anderer Unternehmer zurückzuführen sei, werden nicht anerkannt. Schadenersatzforderungen, die auf die mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers zurückgehen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vorleistung gleichfalls mangelhaft war. Ein daraus entstehender Ersatzanspruch des Auftragnehmers gegen den, der die Vorleistung erbracht hat, bleibt hievon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten den geltenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, den Vorschriften der Baubehörde, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft nachzukommen. Er übernimmt insbesondere bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift voll und ganz die alleinige Verantwortung für alle sich daraus ergebenden Unfälle, Polizeistrafen usw. und die allenfalls eintretenden Personen- und Sachschäden.

Der Auftragnehmer bekundet durch Unterfertigung des Auftragsschreibens, dass er über alle erforderlichen Materialien, Geräte und Arbeitskräfte verfügt, um die Leistungen fach- und termingerecht zu vollbringen und dass alle hiezu notwendigen Vorkehrungen mit den Anbotspreisen abgegolten sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer kostenlose Prüfatteste eines anerkannten österreichischen Prüfinstitutes vorzulegen, wobei es gleichgültig ist, wer die Materialien beistellt. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen und verpflichtet er sich, mit dem Haupt- und allen anderen Sub- und Nebenunternehmern so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Sub- und Nebenunternehmen ist unaufgefordert und zeitgerecht vom Auftragnehmer herzustellen.

Die Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der Beschäftigten Arbeitskräfte, Anlieferung von Material usw.) sind dem Auftraggeber auf Verlangen schriftliche bekannt zu geben.

Für die Erbringung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle u.a.), sowie Behinderung bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer, begründen keinen Anspruch für eine Verlängerung der Leistungsfrist. Bei Nichteinhalten derselben wird gegebenenfalls ein Pönale vorgeschrieben, dessen Höhe gleichfalls im Auftragschreiben festgesetzt ist.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hievon unberührt.

Die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist zwischen 08:00-18:00 beschränkt.

Bauwesensversicherung: Die Kostenbeteiligung richtet sich anteilig an der Auftragssumme.

6. Gewährleistung

Für die vertraglich ausbedungene Qualität seiner Arbeitsleistung und die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien, auch wenn deren Beistellung durch die Firma **Ing. Franz Hahn GmbH**, den Bauherren oder Dritte erfolgt, haftet der Auftragnehmer bis zum Ablauf des im Auftragschreiben angegebenen Zeitraumes, gerechnet vom Tag der endgültigen Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn, mindestens jedoch für jenen Zeitraum, für welchen der Auftraggeber gegenüber dem Bauherren haftet. Der AG kann bei Vorliegen eines Gewährleistungsmangels Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern. Es stehe dem AG frei, welchen Gewährleistungsbehelf er wählt, doch setzt das Begehren nach Wandlung das Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen, unbehebbar Mangels voraus. In diesem Fall ist der AG berechtigt, die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Vertrages und die Versetzung in den vorigen Zustand zu verlangen. Bei Vorliegen eines behebbaren Mangels liegt die Wahl zwischen Verbesserung, Austausch und Preisminderung ausschließlich beim AG und kann er im Fall der Verweigerung der Verbesserung oder des Austausches durch den AN anstatt der Preisminderung das Recht auf Wandlung geltend machen, sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt. Wenn der Bauherr bzw. die Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** vor Ablauf der Haftzeit Gewährleistung fordert, so beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist bzw. die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches mit dem Tag der erfolgten Behebung eines Mangels neu zu laufen.

Bis zur Behebung sämtlicher Mängel und Schäden durch den AN steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des zu zahlenden Werklohnes zu. Sind die vorliegenden Mängel geringfügig, ist das Zurückbehaltungsrecht des AG mit der fünffachen Höhe der voraussichtlichen Behebungskosten begrenzt.

Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind auch außerhalb der Normalarbeitszeiten kostenlos vom Auftragnehmer in Katastrophenfällen sofort zu beheben, ansonsten hat nach einfacher Aufforderung die Behebung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Ein im Auftragschreiben festgesetztes Pönale gilt bei Nichteinhaltung der Behebungsfrist sinngemäß.

Wir einer diesbezüglichen Aufforderung nicht Folge geleistet, steht dem Auftraggeber das Recht zu, diese Schäden ohne weitere Verständigung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch dritte oder selbst ohne Prüfung der Preiswürdigkeit in Anspruch zu nehmen.

7. Sicherstellung

Der Haftrückerlass beträgt 5% der anerkannten Schlussrechnungssumme, jedoch mindestens € 100,00 und kann mit einem Garantiefried eines der Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** genehmen Bankinstitut abgelöst werden, sofern im Auftragschreiben nicht andere Bedingungen festgelegt sind.

Im Falle der Vorlage einer Bankgarantie hat diese nachfolgenden Passus zu enthalten: „ In dem durch den haftrückerlass erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach §§20 AO bzw. 21 und 22 KO.

8. Rechnungslegung und Zahlung

Vorauszahlungen werden in der Regel nicht geleistet. Während der Durchführung der Arbeiten kann der Auftragnehmer, dem Fortschritt seiner Leistungen entsprechend, Teilrechnungen in Abständen von mindestens je einem Monat legen.

Alle Rechnungen sind übersichtlich, Teilrechnungen als wachsende, aufzustellen und mit leicht prüffähigen Abrechnungsplänen und Aufmassaufstellungen zu belegen. Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Alle Niederschriften über Naturaufnahmen sowie alle Regielisten müssen durch den örtlichen Bauleiter der Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** bestätigt sein und der Rechnung beiliegen.

Soferne im Auftragschreiben nicht andere Bedingungen festgelegt sind, werden Teilrechnungen in der Höhe von 90 % (10% verbleiben als Deckungsrücklass) der geprüften tatsächlichen Lieferung oder Leistungen innerhalb von 60 Tagen nach deren Vorlage angewiesen; nach einwandfrei vollbrachter Leistung und ordnungsgemäßer Übernahme derselben durch den Bauherrn ist die prüffähige Schlussrechnung vorzulegen und erfolgt die Restzahlung laut Auftragschreiben.

Mit Vorlage der Schlussrechnung durch den AN beim AG werden Nachforderungen des AN jedenfalls ausgeschlossen.

Die Annahme einer Schlusszahlung schließt eine nachträgliche Geltendmachung von Forderungen aus, wenn nicht binnen 2 Wochen ab Erhalt der Zahlung ein begründeter Vorbehalt mittels eingeschriebenen Briefes erhoben wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem die erhaltene Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag abweicht. Hinsichtlich Abschlagsrechnungen ist bei sonstigem Verfall binnen 1 Woche ein begründeter Vorbehalt mittels eingeschriebenen Briefes zu erheben, wenn der An einen Abzug (z.B. Skonto) von einer Abschlagsrechnung für unberechtigt hält.

Aufgrund des 2. Abgabeänderungsgesetzes 2002 geht die Steuerschuld für Bauleistungen an den Leistungsempfänger über, wenn dieser Bauleistungen an einen Unternehmer erbringt. Für diesen Auftrag fallen wir als Bauunternehmung in diese Regelung. Bei der Rechnungserstellung ist folgendes zu beachten:

- Auf der Rechnung muss sowohl Ihre, als auch unsere UID-Nummer angeführt sein; unsere UID-Nummer ist: ATU
- Es ist keine Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
- Es muss in den Rechnungen der Steuerschuld mit einem klaren Vermerk hingewiesen werden. (Beispiel: „Aufgrund der im 2. AÄG 2002 vorgenommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1 a UstG 1994, sowie aufgrund Pkt. 2 und 6 des dazugehörigen Erlasses geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über“).

Da unsere Zahlungsüberweisungen EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehende Fristen und jene der Schlussrechnung auch dann gewahrt, wenn die Zahlung, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, zum nächstfolgenden Überweisungstermin(Montag zum anweisenden Bankinstitut gelangt).

Die Zahlung von Abschlags- und Schlussrechnungen erfolgt überdies nur unter der Voraussetzung termingemäß, als die Zahlungen des Bauherrn eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung durch den Bauherrn berechtigt den Auftraggeber zur Erstreckung von Zahlungszielen im selben Umfang.

9. Abtretungen

Eine Abtretung der aus dem Auftrag dem Auftragnehmer zustehende Forderungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Im Falle einer Forderungsabtretung oder im Falle einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Auftragnehmers wird 5% (fünf Prozent) des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung (Manipulationsaufwand) vom Auftraggeber in Rechnung gestellt und einbehalten.

10. Weitergabe

Eine Weitergabe des Auftrages seitens des Auftragnehmers an Dritte, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** gestattet. In jedem Fall behält der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Arbeiten.

11. Inkrafttreten des Auftrages

Der Auftragnehmer gibt sein Einverständnis mit dem Inhalt des Auftragsschreibens und dieser Bedingungen durch Rücksendung des von ihm firmenmäßig gezeichneten Gegenbriefes. Beginnt der Sub- bzw. Nebenunternehmer mit den Arbeiten bzw. Lieferungen, so wird der gesamte Auftrag und die ihm zugrunde liegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam.

12. Rücktritt vom Vertrag

Wenn der Auftragnehmer (oder von mehreren gemeinschaftlich Beauftragten auch nur einer) stirbt, über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, er entmündigt wird, die Gewerbeberechtigung verliert, sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit des Zuschlages vorhanden waren und zwar innerhalb von einem Monat ab Kenntnisnahme derartiger Umstände.

Sollte der Auftragnehmer in irgendeiner Hinsicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung, für den Fall deren Nichteinhaltung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, restliche oder fehlende Arbeiten von Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen voll schadlos zu halten. Sollte der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Frist in Verzug geraten, so kann der AG – unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich des Gesamtvertrages – auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären. Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen und haftet für sämtliche allenfalls eintretenden mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden. Auf die Einrede einer unwirtschaftlichen Ersatzvornahme verzichtet der AN.

Neben den im Gesetz, der ÖNORM B 2110 (Punkt 5.38) oder im Auftragsschreiben vorgesehenen Fällen ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn – aus welchen Gründen auch immer – der Bauvertrag mit dem Bauherrn aufgelöst wird, wenn kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist oder wenn der AN vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die zeitliche Begrenzung für die Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß ÖNORM B 2110 gilt nicht.

Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung ausgeführten Leistungen und Lieferungen werden aufgrund des Angebotes abgerechnet.

13. Allgemeines

Der Auftragnehmer hat alle ihn betreffenden Anforderungen bezüglich Arbeiterfragen, Bauplatzordnung und Auskunftserteilung zu erfüllen. Er hat auf Verlangen die Gewerbeberechtigung und den Nachweis über seine Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft und über die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber derselben zu erbringen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den sozialen Einrichtungen, wie Krankenkasse usw., sowie gegenüber der Steuerbehörde ist auf Verlangen jederzeit beizubringen.

Ohne Zustimmung der Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** ist es unter keinen Umständen gestattet, in den Bauten selbst – auch nicht in Keller- und Bodenräumen – Arbeiterunterkünfte oder Material- und Werkzeuglager einzurichten.

Auch bei einer solchen Zustimmung haftet der Auftragnehmer für alle in diesem Zusammenhang auftretenden Schäden und verbleiben alle in derartigen Räumen oder überhaupt auf die Baustelle gebrachten Materialien bis zur endgültigen Abnahme der Arbeit in der Obhut des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für Werkzeuge, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf Baudauer.

14. Streitigkeiten, Schiedsgericht

Sollten sich in technischer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten ergeben, so kann die Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** das Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen einholen, das für beide Teile bindend ist.

Im Falle von Streitigkeiten kann die Firma **Ing. Franz Hahn GmbH** wahlweise, anstatt der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte, den Streitfall vor ein Schiedsgericht bringen, dessen Zusammensetzung die Bundesinnung der Baugewerbe bestimmt. Die Kosten des Sachverständigengutachtens bzw. des Schiedsspruches hat der unterliegende Teil zu tragen.

In keinem Fall von Streitigkeiten ist der AN berechtigt, seine Leistungen einzustellen.

15. Identity Card

Der AG ist berechtigt, für jeden Mitarbeiter am ersten Arbeitstag eine „Identity Card“ auszustellen. Diese Karte ist während des gesamten Arbeitseinsatzes auf der Baustelle gut sichtbar zu tragen. Inländer und EU-Bürger haben daher am ersten Arbeitstag einen gültigen Personalausweis und ein Passfoto- (Kopie möglich) sowie Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes alle erforderlichen Dokumente mitzubringen. Pro ausgestellter Karte wird ein Bearbeitungsbeitrag von € 25,00 von der Schlussrechnung einbehalten. Sollte die Karte nach Beendigung der Arbeitsleistung nicht zurückerstattet werden, wird zusätzlich ein Betrag von € 75,00 pro Karte einbehalten.

16. Ausländerbeschäftigung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für seine Dienstnehmer, die nicht österreichische Staatsbürger sind, eine Arbeitsbescheinigung in Form einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines vorliegt.

Dies gilt auch dann, wenn Arbeitskräfte von Personalleihfirmen beschäftigt werden. Die vorgenannten Arbeitsberechtigungen sind jederzeit auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

17. Zustimmung gemäß § 7 Datenschutz-Gesetz

1. Der Auftragnehmer ist gemäß § 7 (1) Z.2 Datenschutz-Gesetz damit einverstanden, dass personenbezogene Daten auf Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs-Gesetzes (siehe § 28 Ausländerbeschäftigungs-Gesetz) in Form rechtskräftiger Strafenkenntnisse oder Einstellungsverständigungen von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Magistratsdirektion – Stadtbaudirektion, Dezernat 4, und an die Stadtkasse weitergeleitet werden dürfen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle seine allenfalls in ein solches Verfahren verwickelten Firmenangehörigen und verantwortlichen Beauftragten der vorgenannten Datenübermittlung zustimmen und keine wir immer gearteten Ansprüche aus diesem Titel stellen.
3. Der Auftragnehmer erklärt weiters, die Vorgeführten Verpflichtungen auf alle Rechtsnachfolger, Subunternehmer (wenn solche vertragliche vorgesehen sind) und auf alle Leistungsgemeinschaften zu überbinden, in denn er als Mitglied genannt ist.
4. Der Auftragnehmer bevollmächtigt den Auftraggeber, beim zuständigen Sozialversicherungsträger die Daten des Dienstgeberkontos des Auftragnehmers zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der Sozialversicherungsanmeldungen sowie der ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen abzufragen.

Gerichtsstand ist für beide Teile Wien, solange im Auftragschreiben nichts anderes bestimmt wird.

Wien, August 2017